

INFOBLATT FÜR GEMEINDEN

FEUERVERBOT UND WALDBRANDGEFAHR IN GRAUBÜNDEN



Dieses Infoblatt des Amtes für Wald und Naturgefahren unterstützt die Gemeindebehörden bei der Umsetzung des Feuerverbots, bzw. von Massnahmen bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr. Für einen zweckmässigen und praxisnahen Vollzug der Massnahmen ist die Mitarbeit der Gemeinde Voraussetzung. Ortsspezifische Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung können am besten in der Gemeinde diskutiert, respektive beantwortet werden. Daher ist es wichtig, dass Auskunftspersonen der Gemeinde richtig instruiert sind, wie die häufigsten Fragen aus der Bevölkerung beantwortet werden können. Der Revierförster, die Feuerwehr und der zuständige Regionalforstingenieur stehen der Gemeinde beratend zur Seite. Die Polizei kann bei Widerhandlungen beigezogen werden.



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali



GEMEINDEAUFGABEN BEI FEUERVERBOT

Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr ist das Feuern ausserhalb des Siedlungsraums verboten. Der Kanton macht die Gefahrensituation der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt. Die Gemeinden müssen bei einem Feuerverbot mehrere Aufgaben um- und durchsetzen.



Der sichere Umgang mit Feuer erfordert folgende Massnahmen:

- Alle Feuerstellen im Wald sind zu schliessen.¹
- Feuerstellen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind bis auf im Voraus bestimmte Ausnahmen für den Betrieb zu schliessen.²
- Die ausnahmsweise zugelassenen Feuerstellen werden gemäss Vorgehen im Infoblatt «Sichere Feuerstellen» gemeinsam zwischen den Gemeinden, dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie der Gebäudeversicherung Graubünden, Abteilung Feuerwehr, bestimmt. Diese können nur betrieben werden, wenn von keiner Gefährdung für den Wald ausgegangen werden kann.²
- Im Siedlungsraum regeln die Gemeinden die Feuerverbote selbständig. Der Siedlungsraum umfasst das im kantonalen Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet (= alle rechtskräftigen Bauzonen sowie nicht eingezonte, vollständig von Bauzonen umschlossene Flächen).
- Die Gemeinden können im Zusammenhang mit der Wald- und Flurbrandgefahr weitere Gebiete mit Siedlungsscharakter (wie Maiensässgebiete, Erhaltungszonen etc.) als Siedlungsraum definieren.



Zusätzlich empfehlen wir:

- Die Information der Bevölkerung über ein Feuerverbot hat zeitnah (Webseite der Gemeinde) und ortsüblich (im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde) zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist erste Auskunftsstelle für Fragen aus der Bevölkerung.
- Die Gemeinde kann ein Feuerverbot auch für das Siedlungsgebiet erlassen. Ein entsprechender Entscheid ist der Gebäudeversicherung Graubünden, Abteilung Feuerwehr, zu melden und die Bevölkerung ist ortsüblich zu informieren.³
- Grenzt Wald an Siedlungsraum, sind die Feueraktivitäten einzuschränken, um ein Übergreifen eines Feuers auf den Wald zu unterbinden.³
- Informationstafeln oder gelbe Warntafeln «Waldbrandgefahr» sind an neuralgischen Stellen aufzustellen.¹



Besonderheiten bei geltendem Feuerverbot:

- Höhenfeuer sind ausnahmslos verboten.¹
- Holz- und Holzkohlegrill sowie Kochmöglichkeiten mit Benzin u.ä. sind überall verboten.¹
- Hingegen sind Elektro- und Gasgrills auf festem Untergrund und unter permanenter Aufsicht erlaubt, weil kein Funkenflug möglich ist. Diese können bei einem Defekt oder beim Umkippen sofort abgestellt werden und beim Verlassen der Grillstelle bleibt keine Glut zurück.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Abfeuern von Raketen ist grundsätzlich verboten.^{3,4}
- Hotpots, welche feuerpolizeilich abgenommen sind, können auch bei Feuerverbot mit gebotener Vorsicht betrieben werden.
- Ausserhalb des Siedlungsraums sind Kochmöglichkeiten mit Holz innerhalb von Gebäuden erlaubt, da diese feuerpolizeilich abgenommen sind, jedoch nicht auf Sitzplätzen und Terrassen.



Bei Widerhandlungen:

- Bei einer Widerhandlung ist dieser umgehend Einhalt zu gebieten und Aufklärungsarbeit zu leisten. Falls erforderlich, kann die Polizei beigezogen werden.
- Bei vorsätzlicher oder wiederholter Widerhandlung ist unbedingt die Polizei beizuziehen, bzw. Anzeige zu erstatten.





GRUNDLAGEN

- Aktuelle Lage zur Waldbrandgefahr (Bulletin): www.waldbrandgefahr.gr.ch
- [Waldbrandgefahrenkarte und Verhaltenshinweise](#)
- Einschätzung/Kommunikation der Waldbrandgefahr durch das AWN: [Schema](#)
- Gelbe Tafel «Waldbrandgefahr»: [Bestellung oder PDF-Ausdruck](#)
- [Infoblatt «Sichere Feuerstellen»](#)



FEUERQUELLEN

Unter das Brandrisiko fallen hauptsächlich folgende Feuerquellen:

- Raucherware
- Feuerstelle
- Holz- und Holzkohlegrill
- Benzinbetriebene Kochgeräte
- Verbrennen von Schnittgut oder Abfällen
- Feuerwerkskörper und Himmelslaternen



GUT ZU WISSEN

Ganzjährig zu beachten:

- Feuerwerke für private Feste sind immer von der Gemeinde zu bewilligen.⁴
- Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glücks- oder Wunschlaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind ganzjährig verboten.⁴

Empfehlungen:

- Plätze für das Abfeuern von Feuerwerk für 1. August und Silvester sind zu bezeichnen.⁴
- Es ist ratsam, schon bei der Planung von Ferien-, Pfadilager und ähnlichen dem Aspekt Waldbrand / Feuerverbot Rechnung zu tragen. Bei Feuerverbot sind alle risikoreichen Feuerquellen aus dem Wald zu entfernen.¹

Feuerverbot auf der Alpensüdseite

Der hohe Waldanteil, häufig starker Nordföhn, die damit verbundene grosse Trockenheit sowie die enge geografische und kulturelle Verflechtung mit dem Kanton Tessin bedingen abgestimmte und einheitliche Massnahmen bei grosser Waldbrandgefahr. So wird für die Bündner Südtäler (Misox, Calancatal, Bergell und Puschlav) und den Kanton Tessin koordiniert ein Feuerverbot im Freien inkl. Siedlungsgebiet ausgesprochen.

Verwüstung nach einem Waldbrand



1 Grundlagen: Kant. Waldgesetz Art. 31b Abs. 1 und Kant. Waldverordnung Art. 21 Abs. 1
2 Grundlagen: Kant. Waldgesetz Art. 31b Abs. 2 und Kant. Waldverordnung Art. 21 Abs. 1^{bis}
3 Grundlage: Kant. Brandschutzgesetz Art. 11
4 Grundlage: Kant. Brandschutzgesetz Art. 7 lit. e und Art. 8 lit. e